

BEFÖRDERUNGSWETTBEWERB FÜR DIE BEFÖRDERUNG IN EINEN HÖHEREN KADER
INTERNE BEWERBUNG: POLIZEIKOMMISSAR (OFFIZIERSKADER)
PRÜFUNGSVERORDNUNG – KADERPRÜFUNG

AUSWAHLORDNUNG (AUSZUG)

2025

1. KONTEXT

Der Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei ist für die Durchführung des Auswahlverfahrens für den Offizierskader zuständig.

Für diesen Wettbewerb gelten folgende Gesetze und Erlasse:

- a. Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts des Personals der Polizeidienste und über verschiedene andere Bestimmungen über die Polizeidienste (« EXODUS » oder ST3).
- b. Königlicher Erlass vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung von Polizeidienste (« PJPol/MAMMOUTH » oder ST6/1).
- c. Königlicher Erlass vom 20. November 2001 über die Grundausbildung des Personals des Polizeieinsatzkorps und über verschiedene Übergangsbestimmungen (ST20).
- d. Ministerialerlass vom 28. Dezember 2001 zur Durchführung einiger Bestimmungen des PJPOL (« AEPol »-ST7).

2. DIE KADERPRÜFUNG

- a. Erforderliche Zeugnisse (Artikel VII.II.12, PJPol - Artikel 41 Exodus-Gesetz):

Um zur Auswahl zum Offizierskader zugelassen zu werden, muss der Bedienstete ein Diplom oder ein Zertifikat besitzen, das mindestens dem Diplom oder Zertifikat gleichwertig ist, das bzw. die mindestens den in Anhang I des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 über das Beamtenstatut aufgeführten Stellen des Niveau A in der Bundesverwaltung entspricht.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung ist der Polizeihauptinspektor, der eine organisierte Prüfung bestanden hat, deren Programm von der vom Minister benannten Dienststelle festgelegt wurde, von den oben genannten Diplomen befreit. Diese organisierte Prüfung wird als « Kaderprüfung » bezeichnet.

- b. Kaderprüfung – Teilnahmebedingungen (Artikel 5 ST20) :

Jedes Mitglied des Kaders des Personals im mittleren Dienst (mit Ausnahme der Anwärter) kann unabhängig vom Dienstalter im Kader an der Kaderprüfung teilnehmen¹.

Mit die Kaderprüfung soll Folgendes bewertet werden:

- Kenntnis und Beherrschung der Sprache, in der sich der Bewerber eingeschrieben hat;
- Intellektuelles Potenzial

- c. Ergebnis der Kaderprüfung (Art. 8 ST 20):

Um erfolgreich zu sein, muss der/die Bewerber/in mindestens einen T-Score von 50 erreichen; anschließend kann er/sie an den eigentlichen Auswahlprüfungen teilnehmen. Das Bestehen eines Kaderprüfungszeugnisses ist zeitlich unbegrenzt.

Der Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei informiert den Bewerber schriftlich über das Ergebnis der Kaderprüfung.

¹ 29 JUNI 2023 - Königlicher Erlass zur Änderung des PJPol bezüglich der sozialen Förderung, B.S. 19. Juli 2023.

3. DIE BEDINGUNGEN

- a. Jede Einladung eines Bewerbers zu jedem Teil eines Auswahlverfahrens wird schriftlich von der Auswahl und- Rekrutierungsdienst der föderalen Polizei, Avenue de la Force Aérienne 10, 1040 Etterbeek, mitgeteilt.
- b. Da es sich um ein Wettbewerb handelt, ist es schwierig, eventuelle Nichtverfügbarkeiten von Bewerbern zu berücksichtigen. Jeder Bewerber hat jedoch die Möglichkeit, den Auswahl- und Rekrutierungsdienst vor jeder Aufforderung darüber zu informieren, dass er für einen bestimmten Zeitraum nicht verfügbar sein wird. Es ist jedoch Sache der Dienststelle zu entscheiden, ob sie diese Nichtverfügbarkeit berücksichtigen kann, um die Teilnahme des Bewerbers am Auswahlverfahren aufrechtzuerhalten, insbesondere unter Berücksichtigung der organisatorischen Erfordernisse und der Fristen des Auswahlverfahrens.

Der/die Bewerber/in benachrichtigt den Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei, Avenue de la Force Aérienne 10, 1040 Etterbeek (oder per E-Mail: drp.recsel.assessment.promsoc@police.belgium.eu) und begründet schriftlich, warum er/sie nicht an einer Auswahlprüfung teilnimmt. Diese Mitteilung wird innerhalb von fünf Arbeitstagen vor der Veranstaltung versandt. Ist die Abwesenheit in kurzfristig aus Gründen von höherer Gewalt, muss die Bestätigung so bald wie möglich mitgeteilt werden.

Der/Die Bewerber/in, der/die ohne triftigen Grund an einer Auswahlprüfung oder an einem Teil der Auswahlprüfungen nicht teilnimmt, kann/können vom Leiter des Auswahl- und Rekrutierungsdienst von der restlichen Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss wird einem Misserfolg des Auswahlverfahrens gleichgestellt.

Folgende Gründe können als stichhaltig angesehen werden:

- Aus gesundheitlichen Gründen (oder wegen Schwangerschaft) gegen Vorlage eines ärztlichen Attests;
- Aus beruflichen Gründen;
- Im Falle höherer Gewalt gegen Vorlage einer Bescheinigung.

Unabhängig von den Gründen für die Abwesenheit kann der Leiter der Auswahl- und Rekrutierungsdienst den Bewerber nach drei Abwesenheiten von der Auswahl ausschließen.

Ein solcher Ausschluss gilt dann als Fehlschlag im Auswahlverfahren.

- c. Die Bewerber werden gebeten, am Ort und zu der Zeit anwesend zu sein, die auf der Einladung angegeben sind. Verzögerungen können zur Ablehnung der Teilnahme am Verfahren führen. Der Auswahl- und Rekrutierungsdienst übernimmt keine Verantwortung für Verspätungen eines Bewerbers am Prüfungsort. In Ausnahmefällen kann der Abteilungsleiter des Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei oder sein Stellvertreter die Anfangszeit einer Veranstaltung an einem bestimmten Ort ändern.
- d. Aus dienstlichen Gründen kann der Inhalt der Aufforderung zu den Auswahlprüfungen formal, nicht aber inhaltlich von dieser Verordnung abweichen.
- e. Während der Prüfungen des Auswahlverfahrens darf der/die Bewerber/in nur die in der an ihn gerichteten Aufforderung angegebenen Mittel verwenden
- f. Jede festgestellte Form des Betrugs wird mit einem Ausschluss des Betrügers vom Prüfungsort geahndet, was auch zum Nichtbestehen der laufenden Prüfungen führen kann. Der Vorfall wird im

BEFÖRDERUNGSWETTBEWERB FÜR DIE BEFÖRDERUNG IN EINEN HÖHEREN KADER
INTERNE BEWERBUNG: POLIZEIKOMMISSAR (OFFIZIERSKADER)
PRÜFUNGSVERORDNUNG – KADERPRÜFUNG

AUSWAHLORDNUNG (AUSZUG)

2025

Protokoll festgehalten, das im Anschluss an das Auswahlverfahren erstellt wird. Der Bewerber kann beantragen, dass seine Erklärung dem Protokoll beigelegt wird, wenn er dies wünscht. Der Leiter der Auswahl- und Rekrutierungsdienst oder sein/ihr Stellvertreter/in entscheidet, welche Maßnahmen angesichts des festgestellten Verhaltens zu ergreifen sind.

- g. Der Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab, die sich während der Teilnahme am Prüfungsverfahren ereignen.
- h. Der Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei geht davon aus, dass der/die Bewerber/in, der/die an einem Auswahlverfahren teilnimmt, in einem angemessenen psychischen und körperlichen Zustand ist.

Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist gleichbedeutend mit der Teilnahme mit allen möglichen Konsequenzen für den/die Bewerber/in.

- i. Die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaften können grundsätzlich einen Vertreter entsenden, der an den Auswahlprüfungen teilnimmt.

Sie nehmen an den Auswahlprüfungen teil, ohne einzugreifen.

Sie dürfen im Laufe der Tests keinen Kontakt zu den Kandidaten haben.

Sie nehmen weder an der Vorbereitung noch an den Beratungen des Ausschusses oder an den Beratungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb teil. Sie können verlangen, dass ihre Bemerkungen zum Ablauf des Auswahlverfahrens in einem Bericht festgehalten werden, der dem Abteilungsleiter der Auswahl- und Rekrutierungsdienst der Föderalen Polizei übermittelt wird.

- j. Alle Ergebnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Auswahlprüfungen werden den teilnehmenden Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- k. Das Bestehen der Auswahlprüfungen für einen bestimmte Kader kann nicht für die Zulassung zu einem anderen Kader geltend gemacht werden.
- l. Das Auswahlverfahren kann abgebrochen werden, sobald die Zahl der erfolgreichen Bewerber der Zahl der freien Plätze für das betreffende Auswahlverfahren entspricht. Dies bedeutet, dass Bewerber, die in der Rangliste unterlegen sind, nicht zur Teilnahme an den Auswahlprüfungen eingeladen werden. Ihre Teilnahme an der Auswahl wird dann als unvollständig betrachtet, was bedeutet, dass sie weder in der Liste der Preisträger noch in der Liste der Misserfolge aufgeführt werden.
- m. Am Ende des Auswahlverfahren kann der/die Bewerber/in zusätzliche Informationen anfordern. Der Antrag muss schriftlich und innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens drei Monate nach dem betreffenden Auswahlverfahren) gestellt werden.
- n. Gegen die Entscheidung des Auswahl- und Rekrutierungsdienst kann beim Staatsrat Einspruch auf Aussetzung und/oder Aufhebung eingelegt werden. Diese Klage ist innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung per Einschreiben beim Conseil d'État, Section Contentieux Administratif, rue de la Science, 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Wege über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be> gemäß dem Verfahren des Artikels 85bis des Dekrets des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Kommission einzureichen. Abteilung für Verwaltungstreitigkeiten des Staatsrates. Dieser Rechtsbehelf muss auch die übrigen Bedingungen des oben genannten Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 erfüllen.